

An die  
Vorsitzende des Hauptausschusses  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

**0001**

über Senatskanzlei – G Sen –

**Gesetz zur Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen  
Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung**

**rote Nummern:** 3422  
3422A

**Vorgang:** Sitzung des Hauptausschusses vom 17.03.2021

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes  
beschlossen:

„Der Senat wird gebeten, dem Hauptausschuss zu Beginn der 19. Wahlperiode  
einen Erfahrungsbericht über die Änderungen des Personalvertretungsgesetzes  
im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie aufzuliefern. Wäre aufgrund der  
Erfahrungen eine Entfristung der Maßnahme vorstellbar? Was spreche aus Sicht  
des Senats dafür oder dagegen?“

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss nimmt den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis.

**Hierzu wird berichtet:**

## 1. Vorbemerkungen

Mit dem Gesetz zur Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung, das am 16.04.2021 in Kraft getreten ist, ist bis zum 31.12.2022 befristet die Möglichkeit der Nutzung von Telefon- und Videokonferenzen zur Durchführung von Personalratssitzungen und Beschlussfassungen im Personalvertretungsgesetz geregelt worden. Entsprechendes gilt für die Durchführung von Verhandlungen und Beschlussfassungen der Einigungsstelle mittels Videokonferenzen.

Zur Vorbereitung des Erfahrungsberichts wurden von den vorgenannten gesetzlichen Regelungen betroffene Gremien der unmittelbaren Berliner Landesverwaltungen und der großen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts umfassend zu ihren Erfahrungen mit der Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Telefon- bzw. Videokonferenzen befragt. Insgesamt haben sich 53 Gremien an der Umfrage beteiligt. Die Antworten spiegeln Gremien aus sämtlichen Verwaltungsbereichen (Hauptverwaltungen, nachgeordnete Behörden, Bezirksverwaltungen, Gerichte, Anstalten/Körperschaften des Öffentlichen Rechts etc.).

Abgefragt wurde, ob und welche der erweiterten Möglichkeiten der Sitzungsabhaltung genutzt wurden, ob die Sitzung und die Beschlussfassung tagesordnungsgemäß durchgeführt werden konnte, welche Probleme ggf. bestanden und ob aus Gremienperspektive über den 31.12.2022 hinaus eine Nutzungsoption wünschenswert wäre.

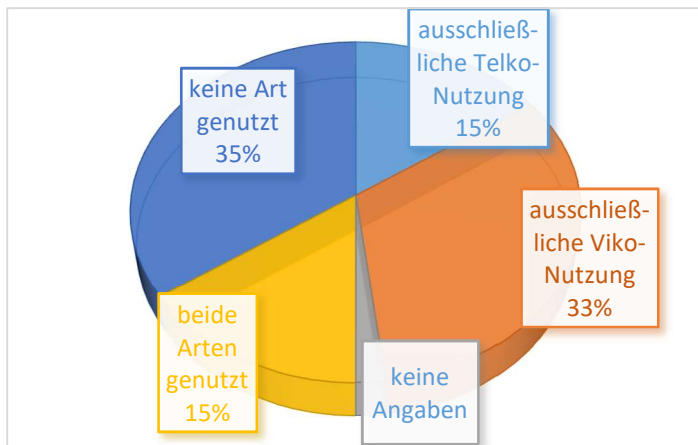
## 2. Personalvertretungen

### 2.1 Erfahrungen der Gremien

Nach den Rückmeldungen der Gremien haben technische, rechtliche und organisatorische Fragen die Nutzung von Telefon- und Videokonferenzen zur Abhaltung von Personalratssitzungen erschwert. Nicht jedes Personalratsmitglied besitzt demzufolge einen eigenen Dienstraum und nicht jedem Personalratsmitglied kann ein solcher zeitweise zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch ist die von der Regelung des § 31 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz geforderte Nichtöffentlichkeit von Personalratssitzungen nur schwer zu gewährleisten. Des Weiteren wurde von Gremien vorgetragen, dass nicht jedes Personalratsmitglied mit einem geeigneten dienstlichen Endgerät ausgestattet ist. Teilweise wurde bemängelt, dass kein Videokonferenztool verfügbar ist, welches alle grundlegende Anforderungen erfüllt.

Den eingegangenen Rückmeldungen zufolge waren bislang bei den Gremien der Senatsverwaltungen sowie der großen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts eher die technischen Gegebenheiten für die Abhaltung von Videokonferenzen gegeben als bei Gremien der nachgeordneten Behörden oder Bezirksverwaltungen.

Insgesamt hat die Auswertung ergeben, dass die überwiegende Zahl der Gremien von der Möglichkeit der Nutzung von Telefonkonferenzen (TelKo) und/oder Videokonferenzen (ViKo) Gebrauch gemacht hat:



### 2.1.2 Fazit der Videokonferenznutzenden

Bis auf ein Gremium haben sich sämtliche an der Umfrage teilgenommenen Gremien, die Videokonferenzen nutzen, für die Beibehaltung der Videokonferenzoption ausgesprochen.

### 2.1.3 Fazit der ausschließlich Telefonkonferenznutzenden

Von den an der Umfrage teilgenommenen Gremien haben acht Gremien ausschließlich Telefonkonferenzen genutzt. Von diesen Gremien möchten sieben die Option von Telefonkonferenzen weiterhin haben. Sechs haben sich zusätzlich für die Beibehaltung der Videokonferenzoption ausgesprochen und wünschen einen entsprechenden technischen Zugang.

### 2.1.4 Gründe und Fazit der keine Telefon- oder Videotechnik-Nutzenden

Von den an der Umfrage teilgenommenen Gremien haben 17 Gremien weder Telefon- noch Videokonferenzen genutzt.

Hiervon hatten zwölf Gremien ausschließlich Zugang zu Telefonkonferenzmöglichkeiten. Davon teilten wiederum elf Gremien mit, dass deren technische Kapazitäten zu gering gewesen wären, um mit sämtlichen Gremiumsmitgliedern eine Telefonkonferenz durchführen zu können.

Weitere vier Gremien führten an, dass Bedenken bezüglich der Sicherstellung der Nichtöffentlichkeit bestanden und/oder die Möglichkeit des problemlosen Teilens von Dokumenten nicht bestand. Zwei Gremien haben sich aufgrund der sehr großen Anzahl der Gremienmitglieder (29+) und der bestehenden Ausstattungs-, Datenschutz und Kapazitätsproblematiken der Video-/Telefonkonferenztechnik für die Abhaltung von Präsenzsitzungen entschieden.

Sechs dieser Gremien sprachen sich dennoch für die Beibehaltung der Videokonferenzoption aus. Acht machen hierzu keinerlei Angaben.

## 2.2 Zusammengefasstes Votum der Gremien

Der überwiegende Teil der die Umfrage beantwortenden Personalvertretungen (73 %) spricht sich für die Beibehaltung der Option der Videokonferenzen als Möglichkeit der Abhaltung von Personalratssitzungen aus.

Die Beibehaltung der Option der Telekonferenzen wird ausschließlich von den Gremien als notwendig erachtet, welche keinen Zugang zur Videokonferenztechnik haben.

Im Ergebnis möchten Gremien, welche Gebrauch von den durch das Gesetz zur Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung erweiterten Möglichkeiten gemacht haben, diese als freiwillige Option und zusätzliche Nutzungsmöglichkeit beibehalten. Selbst einige derjenigen Gremien, welche keinen Zugang zu diesen Möglichkeiten hatten und diese nicht ausprobieren konnten, sprechen sich für die Verstetigung der Option der Videokonferenzen aus.

### 3. Einigungsstelle

Nach der Rückmeldung des Vorsitzenden der Einigungsstelle Herr Dr. Pahlen waren unter der Nutzung von Videokonferenzen Verhandlung und Beschlussfassung problemlos möglich. Es sei jedoch schwierig gewesen, Beisitzer zu finden, bei denen die erforderliche Technik vorhanden sei. Problematisch hätte sich dabei vor allem das Nichtvorhandensein von Übertragungstechnik (Kamera, Lautsprecher bzw. Kopfhörer) erwiesen.

Die Option der Videokonferenz sollte nach dem Votum des Vorsitzenden der Einigungsstelle erhalten bleiben.

### 4. Evaluation

#### 4.1. Argumente für eine gesetzliche Verstetigung

Mit dem Gesetz zur Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung wurde den Personalvertretungen und der Einigungsstelle eine wichtige Hilfestellung zur Handlungsfähigkeit in der Pandemiezeit gegeben. Eine unbefristete gesetzliche Regelung würde hieran anknüpfen und zugleich eine zeitgemäße Handlungsoption darstellen. Sie bietet die Möglichkeit, flexibel auf die Bedarfslage zu reagieren und stellt auch außerhalb von Pandemie- und sonstigen Störlagen die personalvertretungsrechtliche Interessenvertretung der Berliner Landesverwaltung und damit wichtiger, gesetzlich festgeschriebener Abstimmungsprozesse zwischen Dienststellen und Personalvertretung sicher. Insbesondere Personalräte, deren Gremienmitglieder an unterschiedlichen Standorten oder Dienststellen tätig sind, könnten weiterhin bei Wunsch und mit Zustimmung des Gremiums im Rahmen einer Hybridsitzung hinzukommen. Der mögliche Wegfall von Anfahrtszeiten könnte die Bereitschaft zur Übernahme eines entsprechenden Amtes steigern.

Die Auswertung der Rückmeldungen hat gezeigt, dass die Erfahrungen bei bestehendem Zugang zur entsprechenden Technik überwiegend positiv sind. Vorbehalte gegen die Festschreibung von Videokonferenzen als feste Handlungsoption der Personalvertretungen konnten abgebaut werden. Dies spiegelt auch das in der am 15.06.2021 in Kraft getretene novellierte Bundespersonalvertretungsgesetz. Der Bundesgesetzgeber hat die befristete gesetzliche Regelung in Bezug auf Video- und Telefonkonferenzen aufgrund der positiven Erfahrungen angepasst und verstetigt.

Insgesamt würden daher aus personalvertretungsrechtlicher Sicht jedenfalls in Bezug auf Videokonferenzen keine Bedenken gegen eine dauerhafte Normierung bestehen. Videokonferenzen kommen durch die optische und akustische Wahrnehmbarkeit aller Teilnehmer einer Präsenzsitzung nahe. Mit einer dauerhaften Normierung würde Rechtssicherheit für solche Formate bestehen.

#### 4.2 Argumente gegen eine gesetzliche Verstetigung

Gegen eine dauerhafte Einführung der mit dem Gesetz zur Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung vorgesehenen Optionen können die bisherigen tatsächlichen technischen Gegebenheiten angeführt werden. Die zur Verfügung stehende Technik und Software im Land Berlin genügt bislang nicht vollumfänglich den bekundeten Bedürfnissen der Personalvertretungen. Eine gesetzliche Normierung begründet einen Anspruch auf Bereitstellung entsprechenden Equipments.

In Bezug auf Telefonkonferenzen ist im Vergleich zu Videokonferenzen aus personalvertretungsrechtlicher Sicht kritisch zu sehen, dass diese eine deutlich geringere Qualität des Austausches aufweisen (keine Mimik, Gestik oder sonstige visuelle Komponenten, aufwändige Abstimmungsverfahren in größeren Gremien). Dies spricht gegen einen dauerhaften Einsatz von Telefonkonferenzen.

#### 4.2 Ergebnis der Evaluation

Die überwiegend positiven Erfahrungen der Gremien sprechen für eine Entfristung der mit dem Gesetz zur Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung vorgesehenen Maßnahmen. Aus personalvertretungsrechtlicher Sicht wäre bei einer Verstetigung der Regelung jedoch zwischen Video- und Telefonkonferenzen zu differenzieren. Videokonferenzen sollten dauerhaft als Option im Personalvertretungsgesetz vorgesehen werden. Demgegenüber werden Telefonkonferenzen nur für die Pandemiezeit aufgrund der lückenhaften Videotechnikausstattung ein Mittel der Wahl.

In Vertretung

.....  
Frédéric Verrycken  
Senatsverwaltung für Finanzen